

# Gebührensatzung

## für die öffentliche Abfallbeseitigung des Marktes Lauterhofen

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt der Markt Lauterhofen oben genannte Satzung.

**vom 26.02.2021 (Aushang vom 12.03.2021 – 31.03.2021)**

### § 1

#### Gebührenerhebung

Der Markt Lauterhofen erhebt für die Benutzung des Wertstoffhofes Lauterhofen Gebühren.

### § 2

#### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Marktes benutzt.

(2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.

Anlieferer und damit Benutzer in diesem Sinne ist auch, wer

- als Abfallerzeuger Abfälle selbst anliefert oder
- als Abfallerzeuger einen Dritten mit der Anlieferung von Abfällen betraut oder
- als beauftragter Dritter Abfälle anliefert.

### § 3

#### Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für die jeweils gebührenpflichtige Anlieferung am Wertstoffhof Lauterhofen erhoben.

### § 4

#### Gebührenmaßstab

Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemessen in Kubikmeter, sofern diese Satzung keine andere Regelung trifft.

### § 5

#### Gebührensatz

Die Gebühr für die **Anlieferung von Bauschutt (Kantenlänge  $\leq 60$  cm)** beträgt je:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Eimer (bis etwa 0,05 m <sup>3</sup> )  | 2,00 €  |
| b) Mörteltrog (mehr als 0,05 m <sup>3</sup> bis 0,15 m <sup>3</sup> )   | 6,00 €  |
| c) Anhänger (begrenzt auf 2 m <sup>2</sup> und ca. 30 cm Bordwand;<br>mehr als 0,15 m <sup>3</sup> bis 0,6 m <sup>3</sup> ) | 12,00 € |

Die jeweiligen Anlieferungsmengen werden vor Ort durch das Personal überprüft und die zu zahlende Gebühr, auf Grundlage der zu entrichtenden Beträge, festgesetzt.

Angenommen werden Ziegelsteine, Dachziegel, Mauersteine, Kalksteine, Pflastersteine, Porzellan, Fliesen, Natursteine, Mörtelreste und Beton.

### § 6

#### Entstehen der Gebührensschuld

Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührensschuld mit der Übergabe der Abfälle.

### § 7

#### Fälligkeit der Gebührensschuld

Die Gebühr wird bei Selbstanlieferung von Abfällen (Bauschutt) fällig. Sie ist sofort bar zu entrichten. Es werden nur Banknoten bis 20,00 € akzeptiert. Kartenzahlung ist nicht möglich.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Lauterhofen, 26.02.2021  
MARKT Lauterhofen

Ludwig Lang  
Erster Bürgermeister

